

Aushang Gemeindetafel

AUSFERTIGUNG



Amtsgericht Lingen (Ems)

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 8/20

05.11.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 11. Februar 2022, 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Burgstraße 28, 49808 Lingen (Ems), Saal/Raum Saal Z 16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Holsten Blatt 407 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
7	Holsten	17	1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Eßeltweg	301614

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.06.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.155.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Landwirtschaftliches Resthofgrundstück (Hof gem. der HöfeO) mit einem zweigeschossigen, nichtunterkellerten Wohnhaus (Ursprungsbaujahr 1957, schadensbehafteter „Rohbauzustand“), zwei landwirtschaftlichen Stallgebäuden (Kuhställe, Ursprungsbaujahr ca. 1957 und

1975; Umbau 1975 und 1994, Brandschaden im Dachgeschoss 2016) sowie mit Silage-Mais bepflanzte Ackerfläche sowie Laubholzfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis:

Die wegen der Corona-Pandemie notwendigen Schutzmaßnahmen führen dazu, dass räumliche Kapazitäten nicht in gewohntem Umfang bereitstehen. Insoweit kann es dazu kommen, dass anberaumte Versteigerungstermine durch das Gericht noch am Sitzungstag kurz vor oder während des Termins aufgehoben oder verlegt werden müssen, wenn die zwingend einzuhaltenden Schutzmaßnahmen – insbesondere das Abstandsgebot – aufgrund großer Teilnehmerzahl im Sitzungssaal nicht oder nicht mehr sichergestellt werden können.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-lingen.niedersachsen.de

Schnieders
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

(Landzettel), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Angeheftet am: 15. 11. 2021

Abgenommen am: